

A.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Abgeordneten Herrn Grafen von Ronnow,  
die zu verbessernde Einrichtung der Zeugenverhöre in Civilsachen  
betreffend.

Eingegangen am 28. April 1843.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth.  
1. Samml. S. 593.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 408.)

Der Abgeordnete, Herr Graf von Ronnow, hatte bei gegenwärtigem Landtage  
in der zweiten Kammer eine Petition eingebracht, welche dahin ging:

das Verfahren bei Abhörnung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsfachen  
von seinen jetzigen Gebrechen, welche es durch seine Heimlichkeit und  
durch Ausschließung der Partheien angenommen habe, im Wege der  
Gesetzgebung baldigst zu befreien.

Diese Petition wurde von der zweiten Kammer an ihre dritte Deputation  
zur Begutachtung verwiesen, welche darüber den in den Beilagen zur III. Abth.  
der Landt. Act. S. 593 flg. enthaltenen Bericht erstattete. Dieselbe schlug  
in diesem Berichte ihrer Kammer vor, zuerst S. 596,

im Verein mit der ersten Kammer für die Zuziehung der Partheien oder  
deren Sachwalter zu dem Zeugenverhöre in Civilsachen, soweit selbige  
nicht schon jetzt bestche, sich beifällig auszusprechen, und die Staatsre-

Beilage zur zweiten Abtheilung. 2. Samml.